

**Sozialversicherungszahlungen in der ersten Hälfte des Jahres 2007
werden auch trotz der Lücke im Gesetz nicht zurückerstattet**

Das Oberste Verwaltungsgericht hat am 25. Februar 2010 in der intensiv diskutierten Sache der Gesellschaft Ježek Software entscheiden.

Die Ježek Software hatte für ihre Arbeitnehmer im Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 30. Juni 2007 keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt mit der Begründung, dass das Gesetz über die Sozialversicherung in diesem Zeitraum keine Definition der Bemessungsgrundlage beinhaltete. Im vorigen Jahr hat das Bezirksgericht in Ústí nad Labem in dieser Sache zu Gunsten der Ježek Software entscheiden. Die Sozialversicherungsverwaltung hatte dagegen Berufung zum Obersten Verwaltungsgericht eingelegt.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat entschieden, dass obwohl das Gesetz die Definition der Bemessungsgrundlage nicht beinhaltete, sich aus anderen Teilen des Gesetzes die offensichtliche Verpflichtung der Arbeitgeber ergab, die Sozialversicherungsbeiträge zu bezahlen.

Obwohl der Beschluss des Gerichts nur die Sache der Ježek Software betrifft, werden die Sozialversicherungsverwaltungen wahrscheinlich zurzeit die nach Presseberichten etwa 7.000 Anträge

auf Zurückerstattung der Sozialversicherungsbeiträge für die erste Jahreshälfte 2007, die viele Arbeitgeber nach dem Beschluss des Bezirksgerichts eingereicht haben, zurückweisen. Die bisher eingereichten Anträge auf Rückerstattung hatten ein Volumen von 17 Milliarden Tschechische Kronen. Hätte das Oberste Verwaltungsgericht anders entscheiden, wären noch mehr solche Anträge zu erwarten gewesen.

Die Sache kommt jetzt zurück zum Bezirksgericht, das jedoch bei seiner Entscheidung an die Rechtsauffassung des Obersten Verwaltungsgericht gebunden ist. Sobald die Ježek Software den abweisenden Beschluss des Bezirksgerichts erhalten hat, kann sie theoretisch eine Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgericht einreichen und der Streit kann somit noch einige Zeit dauern.

Die Chance, dass die Beiträge zurückerstattet werden, haben sich dramatisch gemindert. Jeder Arbeitgeber hat mit der neuen Situation zu rechnen und zugleich auch die mit der Einreichung des Antrags auf Zurückerstattung der Mehrbeiträge zusammenhängenden Kosten und die damit zusammenhängende nachträgliche Körperschaftssteuerpflicht für das Jahr

2007 zu berücksichtigen. Dies alles hat nur noch Sinn falls er hofft, dass das Verfassungsgericht dieses Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts rückgängig macht.

Wir besprechen mit Ihnen gerne die Folgen dieses Urteils ausführlich.

bpv Braun Haškovcová s.r.o.
Palác Myslbek
Ovocný trh 8
CZ-110 00 Praha 1

Tel.: (+420) 224 490 000
Fax: (+420) 224 490 033

www.bpv-bh.com
prag@bpv-bh.com

Dieser Newsletter wird an die Geschäftspartner und Mitarbeiter der Firma versandt. Der weitere Vertrieb oder eine Vervielfältigung jeglicher Teile ohne vorherige Zustimmung ist untersagt. Unser Ziel ist es, auf gegenwärtig interessante Themen hinzuweisen, und nicht eine vollständige Analyse dieser Themen.

Die Nutzer sollten jeweils entsprechende professionelle Beratung zu vorgenannten Informationen aufsuchen. Für die Durchführung oder den Verzicht auf jegliche Rechtsgeschäfte aufgrund der vorstehenden Informationen wird keine Haftung übernommen.